

16. Jahrgang	Soest, 17. Juli 2026	Nummer 10
--------------	----------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis

- 1.) Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters
- 2.) Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Hevearm und Hevesee“ im Regierungsbezirk Arnsberg auf dem Gebiet der Gemeinde Möhnesee
- 3.) Antrag auf Genehmigung gemäß 16 BImSchG durch Errichtung und Betrieb einer Entalkoholisierungsanlage, einschließlich eines unterirdischen Lagertanks für Ethanol der Warsteiner Brauerei – Haus Cramer KG, Im Waldpark 1 in 59581 Warstein
- 4.) Bekanntmachung der Änderungsgenehmigung (Mo059) zur Änderung des Typs der genehmigten Windenergieanlagen gemäß §§ 6 und 16b Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 und 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Gemeinde Möhnesee, Gemarkung Delecke.
- 5.) Bekanntmachung der Genehmigung (Mo049) zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Windenergieanlage gem. §§ 4 und 6 BImSchG i. V. m. § 1 und Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4.BImSchV, in 59519 Möhnesee, Gemarkung Buecke, Flur 5, Flurstück 44.
- 6.) Öffentliche Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung von Vertretern in der Vertretung des Kreises Soest
- 7.) Besetzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 25. April 2027

Herausgeber:
Der Landrat des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
E-Mail: amtsblatt@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrat Heinrich Frieling

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf



Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de/amtsblatt

Topographisches Landeskartenwerk
vervielfältigt und veröffentlicht mit
Genehmigung des Landrats des Kreises
Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und
Vermessung

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters

Mit der Offenlegung gebe ich

1. die Aktualisierung von Eigentümerangaben aufgrund der Mitteilung durch die Grundbuchverwaltung
2. die Änderung von Lagebezeichnungen
3. die Änderung von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung bekannt.

Zu Nr. 1:

Der Eigentumsnachweis im Liegenschaftskataster muss mit den Angaben im Grundbuch übereinstimmen. Dazu teilt die Grundbuchverwaltung dem Katasteramt Veränderungen im Bestandsverzeichnis des Grundbuches und Änderungen der Eigentümerangaben mit. Diese Veränderungen werden daraufhin in das Liegenschaftskataster übernommen.

Zu Nr. 2 und 3:

Das Liegenschaftskataster wurde aufgrund der Arbeiten zur Erfassung der Amtlichen Basiskarte fortgeführt.

Die Änderungen beziehen sich auf das Gebiet des Kreises Soest. Die Offenlegung berücksichtigt die Änderungen vom 01.04.2025 bis einschließlich 31.03.2026. Die Änderungen werden anstelle einer schriftlichen Mitteilung durch diese Offenlegung den betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten bekannt gegeben. Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das fortgeführte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasternachweises.

Die Offenlegung erfolgt **vom 03.08.2026 bis einschließlich 02.09.2026** in der Abt. Liegenschaftskataster und Vermessung des Kreises Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest. Die Öffnungszeiten sind Montag und Mittwoch von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Innerhalb dieser Zeiten können sich betroffene Eigentümer, Eigentümerinnen, Erbbauberechtigte von Grundstücken oder Inhaber und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte, über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten lassen.

Hierzu muss zwingend ein Termin vereinbart werden. Dies kann telefonisch unter 02921 / 302341 erfolgen.

Rechtliche Grundlagen:

- § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW
- § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - DVOzVermKatG NRW
- Nr. 10.2 Abs. 4 Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.
- Nr. 10.3 Abs. 1 Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.
- Nr. 10.6 Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.
- Bodenschätzungsgesetz - BodSchätzG

Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Verwaltungsgericht Arnsberg

erheben.

Hinweise:

Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:

- Der Eigentümersnachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt.
- Bodenschätzungsergebnisse, die aufgrund des Bodenschätzungsgesetzes (BodSchätzG) übernommen wurden. Diese sind nach Angaben der Finanzverwaltung im Liegenschaftskataster zu führen.

Soest, den 10.07.2026

Kreis Soest – Der Landrat

- Liegenschaftskataster und Vermessung -

I.A., gez. E. Börger

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung

der Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Hevearm und Hevesee“ im Regierungsbezirk Arnsberg auf dem Gebiet der Gemeinde Möhnesee

Die Bezirksregierung Arnsberg beabsichtigt, durch eine ordnungsbehördliche Verordnung nach § 22 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2542 ff.) in Verbindung mit § 43 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV.NRW. Seite 933 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung, das

Gebiet „Hevearm und Hevesee“

auf dem Gebiet der Gemeinde Möhnesee nach § 23 BNatSchG unter Naturschutz zu stellen.

Hiermit wird dieses Vorhaben und gem. § 46 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Einsichtnahme bekannt gemacht.

Entsprechend § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW weist die Bezirksregierung darauf hin, dass vom Tage dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen im geplanten Naturschutzgebiet verboten sind, soweit nicht in ordnungsbehördlichen Verordnungen oder Verfügungen im Rahmen von einstweiligen Sicherstellungen abweichende Regelungen getroffen werden.

Vorgenannte Frist kann, wenn besondere Umstände dies erfordern, durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Die im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung mit den dazugehörigen Karten liegt für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 27.07.2026 bis einschließlich 28.08.2026 bei den

nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allg. Einsichtnahme aus:

Kreis Soest Bürgerservice Hoher Weg 1-3 59494 Soest	Mo Di Mi Do Fr	08:00 - 16:00 Uhr 07:00 - 16:00 Uhr 08:00 - 16:00 Uhr 08:00 - 17:00 Uhr 08:00 - 12:00 Uhr
Bezirksregierung Arnsberg Höhere Naturschutzbehörde Hansastr. 19 59821 Arnsberg Raumnummer 025	Mo Di Mi Do Fr	08:30 - 12:00 / 13:30 - 16:00 Uhr 08:30 - 12:00 / 13:30 - 16:00 Uhr 08:30 - 12:00 / 13:30 - 16:00 Uhr 08:30 - 12:00 / 13:30 - 16:00 Uhr 08:30 - 14 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02931/822292

Eigentümer und sonstige Berechtigte können während der Auslegungszeit, also vom 27.07.2026 bis zum 28.08.2026, beim Kreises Soest (Anschrift s.o.) und bei der Bezirksregierung Arnsberg (Anschrift s.o.) Bedenken und Anregungen schriftlich, zur Niederschrift oder als einfache elektronische Erklärung an bueroleitung51@bra.nrw.de vorbringen.

Nach Ablauf der Frist eingehende Anregungen und Bedenken können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Eingabe muss die vollständige Anschrift zu ersehen sein.

Sie sollen näher begründet sein; es soll zumindest das betroffene Gebiet, der naturschutzfachliche Belang sowie die Art der Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung dargelegt sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt können nicht berücksichtigt werden.

Soweit zu dem Vorhaben Anregungen und Bedenken eingehen, wird die Bezirksregierung Arnsberg als Erlassbehörde diese überprüfen und das Ergebnis den Betroffenen mitteilen.

Kosten, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens, beispielsweise durch die Einsichtnahme, entstehen, können nicht erstattet werden.

Arnsberg, den 14.07.2026

Im Auftrag

gez. Schlaberg

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Warsteiner Brauerei Haus - Cramer KG beantragt eine Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Ihrer Anlage durch Errichtung und Betrieb einer Entalkoholisierungsanlage im bestehenden Produktionsbereich 2 einschließlich eines unterirdischen Lagertanks für Ethanol (70-80 Vol%, unvergällt) mit einem Fassungsvermögen von 80 m³ und eines Wärmetauschers am Standort Im Waldpark 1 in 59581 Warstein, Gemarkung Warstein, Flur 6, Flurstück 509.

Bei der Warsteiner Brauerei handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Bier mit einer Produktionsleistung von 3000 Hektoliter Bier oder mehr je Tag im Sinne des 7.27.1 (G, E) des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1140) in der zurzeit geltenden Fassung.

Für die beantragte Änderung ist somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen.

Die Bewertung wurde aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführt.

Die beantragte Erweiterung der vorhandenen Anlage am Standort wird nach dem Stand der Technik bzw. nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt.

In Bezug auf die hervorgerufenen Emissionen (z. B. Luftschadstoffe, Geräusche) der Anlage hat die Änderung eher neutrale Auswirkungen, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen sind.

Sonstige Gefahren (Brandschutz, Explosionsschutz) sowie Auswirkungen auf den Gewässer- bzw. Bodenschutz sind bei Einhaltung der einschlägigen fachrechtlichen Regelungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht zu besorgen.

Relevante Umweltauswirkungen auf die weiteren Schutzgüter des UVPG sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Bewertung führte zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG bedarf. Über das Ergebnis der negativen Vorprüfung wird die Öffentlichkeit durch Bekanntmachung in den Bekanntmachungsorganen des Kreises Soest (Internet und Amtsblatt) und dem UVP-Portal der Länder gemäß § 5 UVPG baldmöglichst in Kenntnis gesetzt.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Entscheidungsgründe können beim Kreis Soest, Abt. Bauen und Immissionsschutz, im Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Soest, den 14.07.2024

Kreis Soest – Der Landrat
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20260410

Im Auftrag
gez. Brinkwirth

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3. S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Änderungsgenehmigungen-

Der Kreis Soest hat der Firma Möhnewind 3 GbR, Im Sonneneck 11, 59519 Möhnesee, gem. §§ 6 und 16 Abs. 7 i. V. m. Abs. 8, 9 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigungen zur Änderung des Typs mit Datum vom 15.06.2026 erteilt.

Die Genehmigungsverfahren wurden im Vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Auf Antrag des Antragstellers gem. § 21a der 9. BImSchV werden die Entscheidungen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Änderungsgenehmigung umfasst die Änderung des Typs von einer Windenergieanlagen mit folgender Anlagen-/Standortdaten:

Arbeits- stätten- nummer; Aktenzeich en	Herstelle r Anlagen typ	Nennleist ung [kW]	Nabenh öhe [m]	Rotor - dure h- mess er [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Anlagen- Flurstück
					Nr. WE A	Koordina ten UTM- Zone 32 N Rechtswe rt Hochwert			
0020378 20260283	Enercon E-175 EP5 E2	7.000	162	174	Mo05 9	437.983 5.706.212	Delec ke	1	312

Zuvor:

Arbeits- stätten- nummer; Aktenzeich en	Herstelle r Anlagen typ	Nennleist ung [kW]	Nabenh öhe [m]	Rotor - dure h- mess er [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Anlagen- Flurstück
					Nr. WE A	Koordina ten UTM- Zone 32 N Rechtswe rt Hochwert			
0020378 20250275	Nordex N163/6.X	7.000	164	163	Mo05 9	437.983 5.706.212	Delec ke	1	312

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden den Genehmigungen Nebenbestimmungen zur Bauaufsicht, zum Immissionsschutz sowie zur Flugsicherung beigelegt. Die in den vorherigen Genehmigungen ergangenen Nebenbestimmungen, welche nicht durch die Änderungsgenehmigungen betroffen sind, haben weiterhin bestand.

Auslegung

Eine Ausfertigung der Genehmigungsbescheide und ihrer Begründung liegt 2 Wochen, vom **18.07.2026** bis einschließlich **31.07.2026**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar sind die Genehmigungsbescheide unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Nach vorheriger Terminabsprache ist eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-2420, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Hinweise

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 17.07.2026

Kreis Soest - Der Landrat

– Bauen und Immissionsschutz –

Geschäftszeichen: 63.03.1042-63.91.01-20260283

Im Auftrag

gez.

Brinkwirth

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3. S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)
und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

-Erteilung der Änderungsgenehmigungen-

Der Kreis Soest hat der Firma WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn die Genehmigung gem. §§ 4 und 6 BImSchG i. V. m. § 1 und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage mit Datum 24.06.2026 i. V. m. der Korrektur einer offensichtlichen Unrichtigkeit gemäß § 42 VwVfG vom 25.06.2026.

Die Genehmigungsverfahren wurden im Vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Auf Antrag des Antragstellers gem. § 21a der 9. BImSchV werden die Entscheidungen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Errichtung des Typs von einer Windenergieanlagen mit folgender Anlagen-/Standortdaten:

Arbeits- stätten- nummer	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor- durch- messer [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Anlagen- Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32 N Rechtswert Hochwert			
0019964	Enercon E-175 EP5 E2	6.000	162	175	Mo049	438.848 5.706.803	Büecke	5	44

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Bauausführung und zum Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Wasserrecht, zum Natur- und Landschaftsschutz, zum Abfallrecht und Bodenschutz und Denkmalschutz beigelegt.

Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht

Für das beantragte Vorhaben ist am 05. November 2024 bereits ein Vorbescheid nach § 9 BImSchG mit dem Geschäftszeichen 63.03.1041-63.91.01-20240104 ergangen. Abschließender Regelungsbestand des Vorbescheids ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens. Gemäß § 29 UVPG ist eine Teilumweltverträglichkeitsprüfung in Bezug auf die standortbedingten Umweltauswirkungen abschließend durchgeführt worden.

Mit erheblich negativer Auswirkung auf die potentiell betroffenen Fledermauspopulationen ist bei Umsetzung der in der ASF vorgeschlagenen Maßnahmen gemäß WEA-Leitfaden NRW nicht zu rechnen. Aufgrund der anerkannten Vermeidungsmöglichkeiten kann das Verletzen von artenschutzrechtlichen Verboten bereits im Rahmen der Vorprüfung sicher ausgeschlossen werden.

Gemäß der Datenlage wurden durch das Büro Mestermann (Büro Mestermann 2022) zwei kurzzeitige Rastvorkommen des Kranichs im Umfeld der geplanten WEA festgestellt. Hinweise auf Schlafplätze bestehen nach ASF (Wloka 2025) nicht. Zur Absicherung der Bewertung soll jedoch

eine Negativkontrolle im Folgejahr erfolgen, um eine wiederkehrende Nutzung als Schlaf- oder Rastplatz auszuschließen.

Gemäß 7.1.2 der UVPVwV ist eine UVP nicht erforderlich, wenn zum Zeitpunkt der Vorprüfung feststeht, dass ein abwägungserheblicher Umweltbelang keinen Einfluss auf das Abwägungsergebnis haben kann die Befreiungsvoraussetzungen aus dem LSG gemäß § 67 BNatSchG für das Vorhaben Mo049 gegeben ist, steht kein Umweltbelang entgegen.

Fazit zur UVP-Pflicht:

Die UVP-Pflicht wird durch die Behörde nicht festgestellt.

Auslegung

Eine Ausfertigung der Genehmigungsbescheide und ihrer Begründung liegt 2 Wochen, vom **17.07.2026** bis einschließlich **31.07.2026**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar sind die Genehmigungsbescheide unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Zudem wird das Ergebnis der Vorprüfung auch über das UVP-Portal des Landes NRW bekannt gemacht:

<https://www.uvp-verbund.de/startseite>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Nach vorheriger Terminabsprache ist eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-3431, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Hinweise

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 17.07.2026

Kreis Soest - Der Landrat

– Bauen und Immissionsschutz –

Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20250794

Im Auftrag

gez. Brinkwirth

Öffentliche Bekanntmachung

über die Ersatzbestimmung von Vertretern in der Vertretung des Kreises Soest

Herr Oliver Pöpsel ist mit Ablauf des 15.12.2025 aus dem Kreistag des Kreises Soest ausgeschieden. Nach der Reserveliste der Partei CDU für die Kreistagswahl 2025 fällt Frau Britta Feiler aus Lippetal (CDU) als Ersatzbewerberin für Herrn Pöpsel der frei gewordene Sitz zu.

Diese Ersatzbestimmung von Vertretern gebe ich hiermit gemäß § 45 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 ([GV. NRW. S. 412](#)), öffentlich bekannt.

Gegen die Gültigkeit dieser Entscheidung können gemäß § 45 Absatz 6 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

- a) jeder Wahlberechtigte aus dem Kreisgebiet
 - b) die für das Kreisgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
 - c) die Aufsichtsbehörde
- innen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Kreiswahlleiterin in 59494 Soest, Hoher Weg 1-3, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Soest, 10. Juli 2026

KREIS SOEST – DER LANDRAT

Sascha Kudella
Stellv. Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Besetzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 25. April 2027

Für die Landtagswahlkreise

- 119 Soest I
Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver, Wickede (Ruhr) sowie die Städte Soest und Werl
- 120 Soest II
Gemeinde Anröchte sowie die Städte Erwitte, Geseke, Lippstadt, Rüthen und Warstein

Ist für die Landtagswahl 2027 gem. 10 Abs. 3 Satz 1 des Landeswahlgesetzes ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet worden.

Der Kreistag des Kreises Soest hat in seiner Sitzung am 26. März 2026 folgende Personen zur Beisitzerin / zum Beisitzer und zur stellvertretenden Beisitzerin / zum stellvertretenden Beisitzer des Kreiswahlausschusses berufen:

	Fraktion	Beisitzerin / Beisitzer	stellv. Beisitzerin / Beisitzer
1	CDU	Gregor Dolle	Maximilian Wulf
2	CDU	Josef Hanebrink	Markus Patzke
3	CDU	Olaf Reen	Michael Luig
4	SPD	Claudia Frerich	Jörg Backhaus
5	Bündnis 90 / Die Grünen	Annette Freifrau von dem Bottlenberg	Thomas Reimann
6	AfD	Matthias Höing	Andreas Schacht

Die Namen der Beisitzerinnen und Beisitzer werden hiermit gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Landeswahlordnung öffentlich bekannt gemacht.

Soest, 15. Juli 2026

Sascha Kudella
stellv. Kreiswahlleiter